



Bernd G. Rathke
Rechtsanwalt und Mediator

Selbstbestimmte Vollmacht anstatt gesetzlicher Betreuung

Was ist eine Betreuung?

In der Betreuung wird durch ein gesetzliches Verfahren ein Betreuer eingesetzt. Der handelt als gesetzlicher Vertreter für den Betreuten, wenn dieser seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. Ist zuvor rechtswirksam eine andere Person als Bevollmächtigter vom Betroffenen bestellt worden, bedarf es dieser Betreuung nicht mehr. Der Betreuer entscheidet bei Gesundheitsfragen (z. B. Einwilligung in eine OP), der Aufenthaltsbestimmung (Einweisen in ein Pflegeheim) oder Vermögensentscheidungen. Der Betreuer ist an die Interessen des Betreuten gebunden und wird einmal im Jahr vom Gericht durch die eingereichte Vermögensaufstellung kontrolliert. Da es sich um eine komplexe Materie handelt, empfiehlt es sich in Zweifelsfällen einen Experten zu konsultieren.

Wer kann Betreuer werden?

In der Regel übernehmen nahe Angehörige diese Aufgabe, ansonsten fremde ehrenamtliche Betreuer oder Betreuungsvereine. Bei anspruchsvollen Sachverhalten (großes Vermögen/evidente Probleme) sollten berufsmäßige Betreuer (z. B. Rechtsanwälte) involviert werden.

Was kostet Betreuung?

Ehrenamtlichen steht eine Pauschale von € 323/Jahr zu. Professionelle Betreuung kostet € 27 (bei Heimunterbringung) bzw. € 44/Std. (Betreuer lebt zu Hause) bei festgelegten pauschalierten Stunden; die Obergrenzen belaufen sich auf max. € 242/Monat bzw. max. € 374/Monat. Der Pauschalaaufwand sinkt nach drei Monaten auf € 198 bzw. € 308/Monat; zudem gibt es Gerichtskosten, z. B. entstehen bei einem Vermögen von 500.000 € pro Jahr 935 € plus eventuelle Auslagen. Die Kosten bezahlt der Betreute. Bei Vermögenslosigkeit übernimmt die Staatskasse die Auslagen.

Wie Sorge ich für den Betreuungsfall vor?

In einer Betreuungsverfügung lege ich formlos (z. B. in einem handschriftlich abgefassten und unterzeichneten Schreiben) fest, wer im Ernstfall meine Betreuung übernehmen soll und wer nicht. Weiterhin lassen sich Punkte festlegen, wie beispielsweise die gewünschte Wohnform (Heim o. Ä.), welcher Arzt behandeln soll und wie das Vermögen verwaltet wird. Eine Verfügung ist dann sinnvoll, wenn ich eine Person als Betreuer wünsche, die nicht zu den nahen Angehörigen zählt oder wenn Paare nicht miteinander verheiratet sind.

Worin liegt der Unterschied zwischen Betreuungsverfahren und Vorsorgevollmacht?

Ein Betreuungsverfahren ist stark formalisiert und der eingesetzte Betreuer spricht bei allen Entscheidungen mit. Der Betreute selbst hat kaum Einflussmöglichkeiten auf seinen Betreuer. Bei einer Vorsorgevollmacht bestimmt der Vollmachtgeber was geschehen soll und setzt mit klaren Anweisungen seine gewünschte Lösung um. Wer eine Person seines Vertrauens zum Bevollmächtigten wählt, legt dieser die Fürsorge um Gesundheit, Vermögen und Aufenthalt in die Hand und bestimmt gleichzeitig deren Handlungen.

Wie setze ich meine persönlichen Vorstellungen und Wünsche um?

Meine Interessen vertrete ich mit klarer Vorgabe in einer notariell beurkundeten General- und Vorsorgevollmacht verbunden mit der Kontrollmöglichkeit durch kenntnisreiche und vertrauenswürdige Dritte. In Zweifelsfällen helfen Experten wie Notare und kompetente Rechtsanwälte weiter.

Bernd G. Rathke – Rechtsanwalt und Mediator
Sprechstunden nach Vereinbarung

bg.rathke@kanzlei-rathke.de – www.kanzlei-rathke.de

Hünefeldstr. 7, D-74074 Heilbronn – Fon +49 7131 1611-71, Fax -73 – mobil +49 171 700 1631